



Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie
Postfach 31 80 | 55021 Mainz

Präsident des
Landtag Rheinland-Pfalz
55116 Mainz



DIE MINISTERIN

Bauhofstraße 9
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2452
Mail: poststelle@msagd.rlp.de
www.msagd.rlp.de

12. April 2019

Mein Aktenzeichen PuK	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
		Dagmar Rhein-Schwabenbauer Dagmar.Rhein@msagd.rlp.de	06131 16-2415 06131 1617-2415

77. Sitzung des Landtags am 27. März 2019

hier: TOP 9

Landesgesetz zur Änderung des Landesgesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/8657

Sehr geehrter Herr Präsident,

anlässlich der Plenardebatte zu oben genanntem Tagesordnungspunkt in der 77. Sitzung des Landtags Rheinland-Pfalz am 27. März 2019 wurde die Landesregierung gebeten, im Hinblick auf § 7 Abs. 5 des vorliegenden Gesetzentwurfs die betroffenen Ausschüsse über die entsprechende, noch zu erlassende Rechtsverordnung zu unterrichten.

Zum Verfahrensstand der Rechtsverordnung zur Umsetzung barrierefreier Informationstechnik kann ich folgendes ausführen:

Die Rechtsverordnung zur Umsetzung barrierefreier Informationstechnik in Rheinland-Pfalz (Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung Rheinland-Pfalz - BITV RP) setzt die EU-Richtlinie 2016/2102 um.

- 1 -

Blinden und sehbehinderten
Personen wird dieses Dokument
auf Wunsch auch in für sie wahr-
nehmbarer Form übermittelt.

Abteilung Gesundheit:
Stiftsstraße 1-3 • Fax 06131/164375



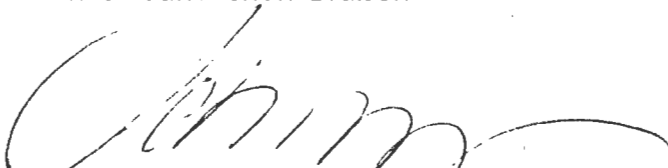
Zurzeit befindet sich die Rechtsverordnung im Umlaufverfahren des Kommunalen Rates sowie zur rechtsförmlichen Prüfung beim Justizministerium. Beide Verfahren sollen bis Ende April 2019 abgeschlossen sein.

Nach der Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt Anfang Mai 2019 ist das In-Kraft-Treten der Verordnung am Tag nach der Verkündung des sich parallel im parlamentarischen Verfahren befindenden Landesgesetzes zur Änderung des Landesgesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen vorgesehen (Mitte Mai 2019).

Eine Ausfertigung des Verordnungsentwurfs ist als Anlage beigefügt.

Ich bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Sozialpolitischen Ausschusses sowie des Rechtsausschusses.

Mit freundlichen Grüßen



Sabine Bätzing-Lichtenthäler

Verordnungsentwurf

des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie

Rechtsverordnung zur Umsetzung barrierefreier Informationstechnik in Rheinland-Pfalz (Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung Rheinland-Pfalz – BITV RP)

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Die Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen (ABl. EU Nr. L 327 S. 1) verpflichtet dazu, durch geeignete Gesetzesvorschriften und weitere Maßnahmen sicherzustellen, dass Websites und mobile Anwendungen für Menschen mit Behinderungen und andere Nutzerinnen und Nutzer besser zugänglich werden. Nach der Richtlinie gehört zu Websites neben den Auftritten und Angeboten im Internet auch das Intranet. Mobile Anwendungen umfassen nach der Richtlinie Anwendungssoftware, die von den öffentlichen Stellen oder in deren Auftrag zur Nutzung durch die breite Öffentlichkeit auf mobilen Geräten wie Smartphones oder Tablets konzipiert und entwickelt wurde. Ziel der Richtlinie ist es, auf diese Weise eine gleichberechtigte Teilhabe an Informationen und Dienstleistungen zu erreichen.

Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft zu setzen, um dieser Richtlinie nachzukommen. Vor diesem Hintergrund wurden die §§ 2, 5 und 7 des Landesgesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen (LGGBehM) vom 16. Dezember 2002 (GVBl. S. 481, BS 87 – 1) durch das Erste Landesgesetz zur Änderung des Landesgesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen vom XXX geändert. Nach § 7 Abs. 5 LGGBehM ist das fachlich zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für die zentrale Steuerung von E-Government und der IT-Angelegenheiten der Landesverwaltung zuständige Ministerium ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die spezifischen technischen Standards, die die öffentlichen Stellen bei der barrierefreien Gestaltung der Websites und mobilen Anwendungen anzuwenden haben,
2. das Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung und Aktualisierung der Standards der Informationstechnik bezogen auf die barrierefreie Gestaltung von Websites und mobilen Anwendungen,
3. die konkreten Anforderungen an die Erklärung zur Barrierefreiheit nach Artikel 7 Abs. 1 und 2 der Richtlinie (EU) 2016/2102 und das Verfahren zur regelmäßigen Aktualisierung,
4. die Anforderungen und das Verfahren zum Feedback-Mechanismus gemäß Artikel 7 Abs. 1 Unterabs. 4 Buchst. b der Richtlinie (EU) 2016/2102,
5. die Einrichtung eines angemessenen und wirksamen Durchsetzungsverfahrens, um die Einhaltung der Anforderungen aus den Artikeln 4, 5 und 7 der Richtlinie (EU) 2016/2102 zu gewährleisten, gemäß Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2016/2102 sowie die dafür zuständige Stelle,
6. das Abwägungsverfahren nach Absatz 3,
7. das Verfahren der Überwachung und zur Berichterstattung nach Artikel 8 der Richtlinie (EU) 2016/2102 sowie die dafür zuständige Stelle,
8. die Durchführung von Schulungsprogrammen für öffentliche Stellen im Land festzulegen.

B. Lösung

Durch die Rechtsverordnung zur Umsetzung barrierefreier Informationstechnik in Rheinland-Pfalz regelt das fachlich zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für die zentrale Steuerung von E-Government und der IT-Angelegenheiten der Landesverwaltung zuständigen Ministerium die technischen und verwaltungsorganisatorischen Maßnahmen und legt die gemäß der Richtlinie zu bestimmenden Stellen und Verfahren zur periodischen Überwachung von Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen und zur Durchsetzung fest. Rechtsgrundlage für diese Verordnung ist § 7 Abs. 5 LGGBehM vom XXX.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Neu eingeführt werden mit dieser Rechtsverordnung eine Stelle zur Überwachung sowie eine Stelle zur Durchführung der Umsetzung barrierefreier Informationstechnik (§§ 2 und 3 dieser Verordnung). Diese Stellen sind zwingende Voraussetzung zur Umsetzung der Richtlinie. Die Überwachungsstelle soll beim Landesamt für Steuern, Zentrale Datenverarbeitung für Finanzen (ZDFin) installiert werden, die Durchsetzungsstelle soll bei dem oder der Landesbeauftragten für die Belange behinderter Menschen eingerichtet werden. Die Umsetzung erfolgt im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel. Es ist davon auszugehen, dass spätestens ab dem 23. September 2020 ein Mehraufwand für die regelmäßige Überwachung der Websites und mobilen Anwendungen sowie für die Tätigkeit der Durchsetzungsstelle entstehen wird. Beide Stellen werden mit Umsetzung dieser Rechtsverordnung zunehmend in Anspruch genommen werden.

Die Überwachungsstelle hat in einem gewissen Umfang Stichproben von Websites und mobilen Anwendungen durchzuführen. Die Größe der Stichprobe ist im Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1524 der Kommission vom 11. Oktober 2018 zur Festlegung einer Überwachungsmethodik und der Modalitäten für die Berichterstattung der Mitgliedstaaten gemäß der Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen, Anhang 2 (*Anlage 2*) vorgegeben. Die Zahl der zu überprüfenden Websites für Rheinland-Pfalz beläuft sich ausgehend von einer Gesamtbevölkerungszahl von 4.073.679 (Stand 31. Dezember 2017) im ersten und zweiten Überwachungszeitraum bei einer sogenannten vereinfachten Überwachung auf 157, in den folgenden Überwachungszeiträumen auf 198 Websites; die Anzahl der Stichproben für die eingehende Überwachung von Websites liegt bei 18, für mobilen Anwendungen bei 11.

Die Aufwendungen für die barrierefreie Umgestaltung von Websites und mobilen Anwendungen der öffentlichen Stellen sollte sich vor dem Hintergrund der in Rheinland-Pfalz schon geltenden Regelungen in einem überschaubaren Rahmen halten können. Schon jetzt sieht das geltende Landesrecht zur Gleichstellung behinderter Menschen eine Pflicht der Behörden vor, Informationstechnik barrierefrei zu gestalten (§ 7 LGGBehM: „Barrierefreie Informationstechnik“). So sind die in diesem

Gesetz genannten Behörden einschließlich der Gerichte des Landes sowie die Behörden von Gemeinden, Gemeindeverbänden und sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts verpflichtet, ihre Internet- und Intranetseiten sowie die von ihnen zur Verfügung gestellten grafischen Programmoberflächen, die mit Mitteln der Informationstechnik dargestellt werden, schrittweise technisch so zu gestalten, dass sie auch von Menschen mit Behinderungen möglichst uneingeschränkt genutzt werden können.

Nach den in der Richtlinie genannten Umsetzungsfristen werden sich die Einführungskosten auf die Kalenderjahre 2019 bis 2021 verteilen. Die öffentlichen Stellen haben die Vorschriften wie folgt anzuwenden:

- Websites, die nach dem 23. September 2018 veröffentlicht wurden, ab dem 23. September 2019,
- Websites, die am 23. September 2018 bereits veröffentlicht waren, ab dem 23. September 2020,
- mobile Anwendungen ab dem 23. Juni 2021.

Auch für mögliche Schulungsprogramme, die gegebenenfalls von Dritten durchgeführt werden können, wird künftig ein Budget vorhanden sein müssen. Der Umfang dieses Budgets ist momentan noch nicht abschätzbar.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie.

Rechtsverordnung
zur Umsetzung barrierefreier Informationstechnik in Rheinland-Pfalz
(Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung Rheinland-Pfalz – BITV RP)
vom (...)

Aufgrund des § 7 Abs. 5 des Landesgesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen (LGGBehM) (GVBl. 2002 S. 481, BS 87 – 1), zuletzt geändert durch das Erste Landesgesetz zur Änderung des Landesgesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen vom (XXX), verordnet das Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie:

§ 1

Erklärung zur Barrierefreiheit,
Feedbackverfahren und Standards

(1) Öffentliche Stellen nach § 2 Abs. 4 LGGBehM stellen gemäß Artikel 7 Abs. 1 und Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen (ABl. EU Nr. L 327 S. 1) eine detaillierte und umfassende Erklärung zur Barrierefreiheit ihrer Websites und mobilen Anwendungen bereit, die in einem zugänglichen Format unter Verwendung einer Mustererklärung veröffentlicht wird. Sie überprüfen und aktualisieren diese regelmäßig. Sie stellen über die jeweilige Website oder mobile Anwendung eine Kontaktmöglichkeit bereit, über die Nutzer Mängel bei der Einhaltung der Anforderungen an die Barrierefreiheit mitteilen oder Informationen, die nicht barrierefrei dargestellt werden müssen, anfordern können.

(2) Die Erklärung zur Barrierefreiheit enthält insbesondere
1. für den Fall, dass keine vollständige barrierefreie Gestaltung erfolgt ist, die Benennung der Teile des Inhalts, die nicht vollständig barrierefrei gestaltet sind, die

Gründe für die nicht barrierefreie Gestaltung sowie gegebenenfalls einen Hinweis auf barrierefrei gestaltete Alternativen;

2. eine unmittelbar zugängliche barrierefrei gestaltete Möglichkeit, elektronisch mit der jeweiligen öffentlichen Stelle Kontakt aufzunehmen, um noch bestehende Barrieren zu melden, um Informationen zur Umsetzung der Barrierefreiheit zu erfragen und um gegebenenfalls Alternativen vermittelt zu bekommen (Feedback-Mechanismus);

3. einen Hinweis auf das Durchsetzungsverfahren im Sinne des Artikels 9 der Richtlinie (EU) 2016/2102 sowie nach § 3 dieser Verordnung, der die Möglichkeit, ein Durchsetzungsverfahren durchzuführen, erläutert und eine Verlinkung zur Durchsetzungsstelle enthält.

Für die Erstellung und Formulierung der Erklärung zur Barrierefreiheit ist auf die Mustererklärung zur Barrierefreiheit im Durchführungsrechtsakt der Kommission, zuletzt Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1523 der Kommission vom 11. Oktober 2018 zur Festlegung einer Mustererklärung zur Barrierefreiheit gemäß der Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen, zurückzugreifen (*Anhang 1*).

(3) Mitteilungen, Anfragen oder Anforderungen nach Absatz 2 Nummer 2 sollen innerhalb eines Monats von der jeweiligen öffentlichen Stelle beantwortet werden.

(4) Für die barrierefreie Gestaltung sind die in § 3 der Barrierefreie--Informations-Technikverordnung des Bundes (BITV 2.0) festgeschriebenen Standards in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Soweit auch die Verordnung nach Satz 1 keine Vorgaben enthält, erfolgt die barrierefreie Gestaltung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik.

§ 2

Überwachung, Beratung und Berichterstattung

(1) Das Landesamt für Steuern, Zentrale Datenverarbeitung der Finanzverwaltung (ZDFin) überwacht periodisch, ob und inwieweit Websites und mobile Anwendungen öffentlicher Stellen den Barrierefreiheitsanforderungen des § 7 LGGBehM und des Artikels 4 Richtlinie (EU) 2016/2102 sowie den nach Maßgabe der nach Artikel 8 Abs.

2 Satz 1 Richtlinie (EU) 2016/2102 erlassenen Durchführungsrechtsakten der Kommission der Europäischen Union genügen und ob festgestellte Mängel beseitigt wurden.

(2) Für die Überwachungsmethodik orientiert sich die Überwachungsstelle am jeweils geltenden Durchführungsrechtsakt der Kommission zur Festlegung einer Methode für die Überwachung, zuletzt Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1524 der Kommission vom 11. Oktober 2018 zur Festlegung einer Überwachungsmethodik und der Modalitäten für die Berichterstattung der Mitgliedstaaten gemäß der Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen (*Anhang 2*).

(3) Die Überwachungsstelle informiert und berät die öffentlichen Stellen anlässlich der von ihr festgestellten Überwachungsergebnisse. Darüber hinaus unterstützt sie beratend die Durchsetzungsstelle bei deren Tätigkeit.

(4) Das fachlich zuständige Ministerium erstellt die nach Artikel 8 der Richtlinie (EU) 2016/2102 und nach § 12 c Abs. 2 des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (BGBl. I S. 1117) erforderlichen Berichte des Landes. Es orientiert sich dabei am jeweils geltenden Durchführungsrechtsakt der Kommission zur Festlegung einer Methode für die Überwachung, zuletzt Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1524 der Kommission vom 11. Oktober 2018 zur Festlegung einer Überwachungsmethodik und der Modalitäten für die Berichterstattung der Mitgliedstaaten gemäß der Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen (*Anhang 2*).

§ 3

Durchsetzung

(1) Bei dem oder der Landesbeauftragten für die Belange behinderter Menschen in Rheinland-Pfalz wird eine Durchsetzungsstelle eingerichtet, die für das Durchsetzungsverfahren im Sinne des Artikels 9 der Richtlinie (EU) 2016/2102 zuständig ist.

(2) Die Durchsetzungsstelle kann die Überwachungsstelle über deren Beratungspflichten hinaus beteiligen.

§ 4

Abwägungsverfahren

Ist einer öffentlichen Stelle die Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen aufgrund unverhältnismäßiger Belastung nicht möglich, hat sie ein Abwägungsverfahren nach Artikel 5 Abs. 2 und 4 der Richtlinie (EU) 2016/2102 vorzunehmen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung des Ersten Landesgesetzes zur Änderung des Landesgesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen (LGGBehM vom XXX) in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Die Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen (ABl. EU Nr. L 327 S. 1) und des Landesgesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen vom 16. Dezember 2002 (GVBl. S. 481, BS 87 – 1) zuletzt geändert durch das Erste Landesgesetz zur Änderung des Landesgesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen vom XXX. Die Richtlinie (EU) 2016/2102 verpflichtet die Mitgliedstaaten der Europäischen Union dazu, durch geeignete Gesetzesvorschriften und weitere Maßnahmen sicherzustellen, dass Websites und mobile Anwendungen für Menschen mit Behinderungen und andere Nutzerinnen und Nutzer besser zugänglich werden.

Durch die Rechtsverordnung zur Umsetzung barrierefreier Informationstechnik in Rheinland-Pfalz wird von der Ermächtigungsgrundlage des § 7 Abs. 5 LGGBehM vom XXX Gebrauch gemacht.

Finanzielle Auswirkungen

Die Einführung der Überwachungs- sowie der Durchsetzungsstelle erfolgt im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel. Es ist davon auszugehen, dass spätestens ab dem 23. September 2020 ein Mehraufwand für die Tätigkeit beider Stellen entstehen wird. Beide Stellen werden mit Umsetzung dieser Rechtsverordnung zunehmend in Anspruch genommen werden. Für, möglicherweise extern durchgeführte, Schulungsprogramme muss mit einem gewissen finanziellen Aufwand gerechnet werden, der momentan nicht abschätzbar ist.

Gender-Mainstreaming

Die vorgesehenen Regelungen betreffen Frauen und Männer gleichermaßen beziehungsweise haben keine unterschiedlichen Auswirkungen auf die spezifische Lebenssituation von Frauen oder Männern.

Demografische Entwicklung

Für die Bevölkerungs- und Altersentwicklung sind die Rechtsvorschriften dieses Gesetzes ohne erkennbare Bedeutung.

[Ergebnisse der externen Anhörung]

Die Landesverband Rheinland-Pfalz Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V. weist darauf hin, dass in der Rechtsverordnung eine Verpflichtung fehlt, Informationen auch in Leichter Sprache herauszugeben.

Dieser Anregung wird an dieser Stelle nicht gefolgt. Die Entscheidung über eine Regelung zur ausdrücklichen Verpflichtung zur Anwendung der Leichten Sprache soll Gegenstand einer umfassenden Novellierung des Landesgesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen sein. Die Regelungen in der vorliegenden Rechtsverordnung konzentrieren sich auf die erforderliche Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102.

Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass durch die Einführung der BITV 2.0 (in der jeweils gültigen Fassung) die Verpflichtung öffentlicher Stellen, auf den Hauptseiten der jeweiligen Websites Informationen in Leichter Sprache bereitzuhalten, in Rheinland-Pfalz jetzt schon existiert.

Weitere Rückmeldungen inhaltlicher Art gab es zu dieser Rechtsverordnung nicht.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1

Absatz 1 bestimmt, dass Öffentliche Stellen nach § 2 Abs. 4 LGGBehM gemäß Artikel 7 Absatz 1 und 2 der Richtlinie (EU) 2016/2102 regelmäßig detaillierte und umfassende Erklärungen zur Barrierefreiheit ihrer Websites und mobilen Anwendungen bereitstellen und in einem zugänglichen Format unter Verwendung einer Mustererklärung veröffentlichen müssen. Sie überprüfen und aktualisieren diese regelmäßig und stellen über die jeweilige Website oder mobile Anwendung eine Kontaktmöglichkeit bereit, über die Nutzer Mängel bei der Einhaltung der Anforderungen an die Barrierefreiheit mitteilen oder Informationen, die nicht barrierefrei dargestellt werden müssen, anfordern können.

Absatz 2 regelt das Nähere zum Inhalt der Erklärung zur Barrierefreiheit und zum Vorgang des Feedback-Mechanismus. Eine Mustererklärung zur Erklärung zur

Barrierefreiheit findet sich im aktuell geltenden Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1523 der Kommission.

Absatz 3 stellt sicher, dass die Reaktion auf Mitteilungen oder Anfragen in einer angemessenen Frist erfolgt.

Absatz 4 regelt, dass die Gestaltung nach den anerkannten Regeln der Technik, wenn möglich nach der Barrierefreie Informationstechnikverordnung (BITV) 2.0 in der jeweils aktuell geltenden Fassung erfolgt. Dabei ist § 7 Abs. 3 Satz 1 LGGBehM zu beachten.

Zu § 2

Absatz 1 legt fest, dass das Landesamt für Steuern, Zentrale Datenverarbeitung der Finanzverwaltung (ZDFin) als zentraler IT-Dienstleister für die Finanzverwaltung mit Sitz in Koblenz zentral periodisch überwacht, ob und inwieweit Websites und mobile Anwendungen öffentlicher Stellen den Barrierefreiheitsanforderungen des § 7 LGGBehM und des Artikels 4 Richtlinie (EU) 2016/2102 sowie den nach Maßgabe der nach Artikel 8 Abs. 2 Satz 1 Richtlinie (EU) 2016/2102 erlassenen Durchführungsrechtsakten der Kommission der Europäischen Union genügen und ob festgestellte Mängel beseitigt worden sind.

Absatz 2 verweist bezüglich der Überwachungsmethodik auf den aktuell geltenden Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1524 der Kommission vom 11. Oktober 2018, Artikel 4 bis 7.

Absatz 3 regelt die Information und Beratung der öffentlichen Stellen durch die Überwachungsstelle hinsichtlich der von ihr festgestellten Überwachungsergebnisse. So kann sichergestellt werden, dass die Prüfergebnisse nachgehalten werden und nicht leerlaufen. Die Überwachungsstelle unterstützt außerdem die Durchsetzungsstelle durch Beratung.

Absatz 4 legt fest, dass das fachlich zuständige Ministerium die nach Artikel 8 der Richtlinie (EU) 2016/2102 und nach § 12 c Abs. 2 des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) erforderlichen Berichte des Landes erstellt.

Zu § 3

Absatz 1 legt fest, dass bei dem oder der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen in Rheinland-Pfalz eine zentrale Durchsetzungsstelle eingerichtet wird, die für das Durchsetzungsverfahren im Sinne des Artikels 9 der Richtlinie (EU) 2016/2102 zuständig ist.

Absatz 2 bestimmt, dass die Durchsetzungsstelle die Überwachungsstelle über die Beratungspflichten hinaus beteiligen kann.

Zu § 4

§ 4 verweist auf das Abwägungsverfahren zur Unverhältnismäßigkeit der Belastung öffentlicher Stellen, die vorgesehene Barrierefreiheit herzustellen. Dieses Verfahren ist auch in § 7 Abs. 1 und 3 LGGBehM aufgenommen.

Zu § 5

Die Verordnung tritt einen Tag nach der Verkündung des Ersten Landesgesetzes zur Änderung des Landesgesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen (LGGBehM vom XXX) in Kraft.